

4. aktualisierte Auflage

TÜV Media

Datenschutz – Eine Vorschriftensammlung

NEU

• inkl. DSGVO sowie
BDSG neue Fassung

BvD e. V. (Hrsg.)

Die Inhalte dieses Werkes wurden von Verlag, Herausgeber und Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und andere Vorschriften sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Redaktionsschluss: 28. Juli 2017

Herausgeber

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin
Telefon 0 30/26 36 77 60, Telefax 0 30/26 36 77 63
E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
www.bvdnet.de

Autoren

Herr Eckhard Andree
Frau Monika Egle
Herr Gerfried Riekewolt
Herr Frank Spaeing
Herr Dr. Holger Taday

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

4. Auflage

ISBN 978-3-7406-0238-3

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken.

Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

© TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln 2017

www.tuev-media.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7
1	Einführung	9
1.1	Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftensammlung	9
1.2	Adressatenkreis	10
1.3	Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes	10
2	Grundsätzliche Datenschutzvorschriften	13
2.1	Einleitung	13
2.2	Überblick DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG n. F.	13
	Zuordnungen DSGVO Artikel zu Erwägungsgründe und BDSG n. F.	14
2.3	Gesetzliche Vorschriften	31
	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta)	31
	Grundgesetz (GG)	32
	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	34
	Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	90
	Bundesdatenschutzgesetz – neue Fassung (BDSG n. F.)	231
	Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU)	265
	Artikel-10-Gesetz (G10)	265
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	274
	Bundesmeldegesetz (BMG)	278
	Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)	290
	Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	291
	Personalausweisgesetz (PAuswG)	293
	Strafgesetzbuch (StGB)	304
	Strafprozeßordnung (StPO)	318
	Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)	337

3	Personalverwaltung	341
3.1	Einleitung	341
3.2	Gesetzliche Vorschriften	342
	Abgabenordnung (AO)	342
	Altersteilzeitgesetz (AltTZG)	368
	Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	381
	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	397
	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	418
	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	444
	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	448
	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	453
	Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	454
	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	482
	Einkommensteuergesetz (EStG)	495
	Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	530
	Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	538
	Heimarbeitsgesetz (HAG)	549
	Ladenschlussgesetz (LadSchlG)	554
	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)	557
	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende	566
	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung	576
	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	580
	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung	598
	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung	600
	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	609
	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	621

	Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungs- verfahren und Sozialdatenschutz	626
	Zivilprozessordnung (ZPO)	627
4	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	631
4.1	Einleitung	631
4.2	Gesetzliche Vorschriften	632
	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	632
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)	646
	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	659
	Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	665
	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	669
	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	672
	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	679
	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	684
	DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)	686
	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	690
	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	691
	Gendiagnostikgesetz (GenDG)	703
	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	709
	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	721
	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	751
	Nachweisgesetz (NachwG)	756
	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	759
	Straßenverkehrsgesetz (StVG)	771
	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	774
5	Kommunikation und IT-Sicherheit im Unternehmen	775
5.1	Einleitung	775
5.2	Gesetzliche Vorschriften	776

EU-Privacy-Richtlinie (RL 2009/136/EG)	776
Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV)	777
Postgesetz (PostG)	782
Telekommunikationsgesetz (TKG)	786
Telemediengesetz (TMG)	817
6 Geschäfts- und Kundenbeziehungen	831
6.1 Einleitung	831
6.2 Grenzüberschreitende Datenübermittlung	831
6.3 Gesetzliche Vorschriften	833
Abgabenordnung (AO)	833
Aktiengesetz (AktG)	847
Außenwirtschaftsgesetz (AWG)	848
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	852
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)	858
Genossenschaftsgesetz (GenG)	863
Gewerbeordnung (GewO)	866
Handelsgesetzbuch (HGB)	879
Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)	882
Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)	893
Urheberrechtsgesetz (UrhG)	922
Wettbewerbsgesetz (UWG)	930
Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	942
Anhänge	
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.	945
Autorenverzeichnis	951
Gesetzesverzeichnis von A-Z	953
Quellenverzeichnis	956

Vorwort

Nach nur einem Jahr liegt nun eine weitere Überarbeitung der BvD-Vorschriftensammlung vor. Da die Bundesregierung die Neuauflage des BDSG noch vor der Bundestagswahl 2017 beschlossen hat, musste auch die inzwischen ausverkaufte Vorschriftensammlung überarbeitet werden. Dazu war es erforderlich, sämtliche Vorschriften zu sichten, die durch die Änderungen ebenfalls betroffen sind. Die Autoren haben sich wieder mit Hochdruck an die Arbeit gemacht, um zeitnah eine valide Überarbeitung auf die Beine zu stellen. Dafür gebührt dem Team unser Dank.

Für die vor uns liegende Arbeit wird die Vorschriftensammlung dringend benötigt, da wir mehr als je zuvor in den neuen Texten lesen werden, um deren Anwendung zu prüfen und zu interpretieren. Sowohl in der DSGVO als auch im BDSG n. F. hat die Komplexität erheblich zugenommen, so dass wiederholtes Lesen und Prüfen von Querverweisen für längere Zeit zum Tagesgeschäft gehören werden.

Für diese Arbeit ist es hilfreich, sich nicht zu sehr an das alte BDSG zu hängen, sondern die neuen Vorschriften unvoreingenommen zu verwenden. Die vielen kleinen und großen Änderungen wollen erarbeitet werden und bedürfen einer Neuinterpretation. Nur so kann die Umstellung auf das europäische Datenschutzrecht gelingen. Wie gewohnt wird der BvD diese Aufgaben mit geeigneten Fortbildungen und Veranstaltungen unterstützen.

Thomas Spaeing
Vorstandsvorsitzender BvD

- Leseprobe -

1 Einführung

1.1 Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftensammlung

Die vorliegende Vorschriftensammlung ist ein Nachschlagewerk für den Praktiker. Sie verfolgt das Ziel, für möglichst viele Institutionen des nicht öffentlichen Bereichs (insbesondere für Unternehmen) die wesentlichen Gesetzesvorschriften für deren Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig soll die Sammlung als handlicher ständiger Begleiter (Pocket Guide) zur Verfügung stehen, so dass eine gezielte Auswahl der Vorschriften erfolgen musste. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird daher nicht erhoben. Außen vor blieben z. B. Spezialvorschriften aus den Bereichen des Gesundheitsdatenschutzes, des Datenschutzes im Sozialwesen, des Kirchendatenschutzes und des internationalen Datenschutzes sowie Gesetzesvorschriften, die für spezielle Branchen (z. B. Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Telekommunikation) den Datenschutz regeln.

Auf eine juristische Gliederung der Vorschriften (wie z. B. Zivilrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht) wurde in diesem Sammelband bewusst verzichtet. Stattdessen wurde eine Kapiteleinteilung in Arbeitsbereiche gewählt, die für die tägliche Datenschutzpraxis eine Rolle spielen:

- Grundsätzliche Datenschutzvorschriften
- Personalverwaltung
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Kommunikation im Unternehmen
- Geschäfts- und Kundenbeziehungen

Grundsätzliche Vorschriften, wie z. B. die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), finden sich in Kapitel 2. In den Kapiteln 3 und 4 sind Vorschriften zusammengestellt, die das Beschäftigtenverhältnis in Unternehmen und anderen Organisationen betreffen: Personalverwaltung und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Kapitel 5 ist dem Schwerpunkt „Kommunikation im Unternehmen“ gewidmet und umfasst u. a. Vorschriften, die für die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz und für die Webpräsenz, z. B. Onlineshops, zu beachten sind. In Kapitel 6 sind Vorschriften gesammelt, die sich schwerpunktmäßig auf das Außenverhältnis (Geschäfts- und Kundenbeziehungen) von nicht öffentlichen Stellen beziehen.

Aufgrund dieser inhaltlichen Gliederung verteilen sich die relevanten Paragraphenangaben der Abgabenordnung, des BGB und des SGB VII auf verschiedene Kapitel.

1.2 Adressatenkreis

Die Vorschriftensammlung richtet sich an Praktiker, denen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten obliegt, und an Entscheidungsträger im Management. Vornehmlich wird diese Sammlung ein Handwerkszeug für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sein.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Datenschutzvorschriften auch bei denjenigen nicht öffentlichen Stellen anzuwenden sind, die keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen (gemäß § 4f Abs. 1 BDSG bzw. ab 25.05.2018 gemäß Art. 38 DSGVO in Verbindung mit § 38 BDSG n. F.). Außerdem ist anzumerken, dass die Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Leitung der verantwortlichen Stelle verbleibt.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind der Herausgeber und die bearbeitende Projektgruppe dankbar.

1.3 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes

Bedeutende Meilensteine für die Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland sind

- das erste Bundesdatenschutzgesetz, das zum 01.01.1978 in Kraft trat,
- das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983,
- die erste Novellierung des BDSG zum 01.06.1991,
- die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995,
- die zweite Novellierung des BDSG zum 23.05.2001,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus dem Jahr 2008,
- die Fassung des BDSG vom 14.08.2009,
- die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016,
- das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017, das eine neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n. F.) beinhaltet.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bildete seit 1978 den Kern der deutschen Datenschutzgesetzgebung und wurde mehrfach novelliert.

Neben dem BDSG ist eine Vielzahl von bereichs- und länderspezifischen Spezialvorschriften entstanden, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln und vorrangig zum BDSG gelten. Der Systematik des BDSG folgend, lässt sich der Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften grob in den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich gliedern. Zum öffentlichen Be-

reich gehören u. a. Behörden, Organe der Rechtspflege und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie der Länder und öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen im Landes- und Kommunalbereich. Zu den nicht öffentlichen Stellen zählen natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen). Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, Freiberufler, Handwerker, Kaufleute, Vereine und Verbände.

Im Jahr 1983 wurde in dem sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts das aus dem Grundgesetz abgeleitete Persönlichkeitsrecht um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert und damit dem Datenschutz Verfassungsrang verliehen. Zur Begründung hieß es u. a.: *„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“* [1, S. 14]

Allerdings ist das Recht jedes Einzelnen auf die ihn betreffenden Daten nicht absolut. Da der Mensch sowohl ein Individuum als auch ein soziales Wesen ist, nimmt er innerhalb einer sozialen Gemeinschaft an vielfältigen Kommunikationsprozessen teil. Informationen über eine Person stellen somit auch ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht allein dieser Person zugeordnet werden kann. Ohne den Umgang mit personenbezogenen Daten ist ein moderner Staat mit funktionierender Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung kaum vorstellbar. Um die erforderlichen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu begrenzen, hat das Bundesverfassungsgericht 1983 jedoch das Weiteren festgelegt, dass Einschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes zulässig sind [1, S. 14 f.].

Mit der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 wurde für den europäischen Wirtschaftsraum ein einheitliches Datenschutzniveau angestrebt. Die EU-Datenschutzrichtlinie musste von jedem Mitgliedsland der EU durch ein nationales Datenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Dies bildete die aktuelle rechtliche Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der EU. Die Umsetzung in nationale Gesetzgebung führte im Ergebnis jedoch entgegen der ursprünglichen Zielsetzung in Teilbereichen dazu, dass der Schutz personenbezogener Daten in den Ländern der EU unterschiedlich gehandhabt wird. Zudem sind aufgrund der technologischen Entwicklung seit 1995 insbesondere im Bereich der Internettechnologien (z. B. Social Media, Cloud Computing, Big Data)

neue Herausforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes entstanden.

Daher wurde am 27.04.2016 die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlassen. Sie soll die Datenschutzgesetzgebung in Europa modernisieren und harmonisieren. Das Grundprinzip für den zulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten besteht weiter: Demnach ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung der betroffenen Personen oder aber eine entsprechende Gesetzesvorschrift vorliegt (Paragraf 4 Abs. 1 BDSG, Artikel 6 DSGVO).

Als europäische Verordnung ist die DSGVO in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwendendes verbindliches Recht, welches nach einer zwei-jährigen Übergangsfrist am 25.05.2018 gültig wird. Jedoch enthält sie so genannte Öffnungsklauseln, die einerseits die nationalen Gesetzgeber verpflichten, bestimmte Datenschutz-relevante Bereiche zu regeln und andererseits den nationalen Gesetzgebern Optionen eröffnen, bestimmte Datenschutz-relevante Bereiche zusätzlich zu regeln. Außerdem sind bereichs- und länderspezifische Spezialvorschriften zum Datenschutz auf ihre Rechtskonformität mit der DSGVO zu prüfen und anzupassen.

Die Öffnungsklauseln begründen das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017. Von hervorgehobener Bedeutung für diese Vorschriftensammlung ist Artikel 1 des DSAnpUG-EU. Er beinhaltet das Bundesdatenschutzgesetz neuer Fassung (BDSG n. F.), das die DSGVO ab 25.05.2018 ergänzen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass noch mindestens ein zweites DSAnpUG-EU folgen wird, das weitere, bislang noch nicht berücksichtigte Anpassungen in weiteren deutschen Rechtsnormen zum Gegenstand haben wird. Die Umsetzung wird voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.